



Merkblatt

für Versicherungsgesellschaften

Was ist zollrechtlich zu beachten bei Schäden oder Unfällen mit Strassenmotorfahrzeugen?

1 Vorbemerkungen

Das Merkblatt richtet sich ausschliesslich an Versicherungsgesellschaften. Geregelt wird die zollrechtliche Behandlung von grenzüberschreitenden Schadenfällen bei Strassenmotorfahrzeugen (Fahrzeuge wie Autos, Motorräder, Lastwagen usw.).

2 Begriffe

2.1 Schweizer Zollgebiet (Inland)

Als Schweizer Zollgebiet gelten die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Enklave Büsingen und Campione d'Italia, ohne die Talschaften Samnaun und Sampuoir.

2.2 Inländische Fahrzeuge

Als «inländisch» gelten Fahrzeuge:

- mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern
Ausnahme:
 - bündnerische Kontrollschilder der Serie GR 90'000;
- mit Kontrollschildern der provisorischen Immatrikulation ohne Buchstabe «Z»;
- mit Kontrollschildern BÜS-A der deutschen Enklave Büsingen.

Ein Fahrzeug mit inländischen Tages- oder Händlerschildern kann einen in- oder ausländischen Zollstatus aufweisen. Dieser ist mit zweckdienlichen Unterlagen (CH-Fahrzeugausweis, Form. 13.20A, Nachweis der Zollveranlagung) zu belegen.

Bezüglich dem Zollstatus von Fahrzeugen von internationalen Organisationen, Missionen und diplomatischen Vertretungen können folgende Stellen Auskunft erteilen:

- Zollkreisdirektion Genf / Tel. +41 58 469 72 72
für Organisationen und Missionen in Genf;
- Zollkreisdirektion Basel / Tel. +41 58 469 11 11
für die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ);
- Zollstelle Bern / Tel. +41 58 462 68 68
in den übrigen Fällen.

2.3 Ausländische Fahrzeuge

Als «ausländisch» gelten Fahrzeuge:

- mit ausländischen Kontrollschildern;
Ausnahmen:
 - Fahrzeuge des Fürstentums Liechtenstein mit Kontrollschildern der Normalserie;
 - Fahrzeuge der deutschen Enklave Büsingen mit Kontrollschildern BÜS-A;
- mit Kontrollschildern der provisorischen Immatikulation mit Buchstabe «Z»;
- mit bündnerischen Kontrollschildern der Serie GR 90'000;
- ohne Kontrollschilder, für die der Nachweis nicht erbracht werden kann, dass sie aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen.

3 Wertbestimmung

Massgebend für den Fahrzeugwert ist die Berechnung des Verkehrswerts gemäss www.eurotaxglass.ch.

Von diesem Verkehrswert abziehbar sind die Einfuhrabgaben (Zoll, Automobil- und Mehrwertsteuer) und die vom Garagisten/Autohändler bzw. Schadenexperten veranschlagten Instandstellungskosten (Reparaturkosten).

4 Schadenfälle ausländischer Fahrzeuge im Zollgebiet

Ausländische Fahrzeuge dürfen im Zollgebiet erst übernommen oder Dritten übergeben werden (gegen Entgelt oder unentgeltlich), wenn die zollrechtlichen Verpflichtungen (Zollveranlagung) erfüllt sind.

4.1 Das Fahrzeug bleibt im Zollgebiet

Bleibt das Fahrzeug im Inland, ist es bei einer [Zollstelle](#) zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden (Einfuhrzollanmeldung).

Die Zollstelle erlässt die Einfuhrabgaben je nach Wert des Fahrzeugs resp. des Fahrzeugwracks:

- **Wert Fahrzeug / Wrack höchstens CHF 1'000 (Motorräder höchstens CHF 500):**
Das Fahrzeug wird abgabefrei veranlagt, wenn der Antrag vor der Übernahme bzw. vor der Weitergabe gestellt wird. Soll das Fahrzeug in der Schweiz zugelassen werden, händigt die Zollstelle dem Verfügungsberechtigten (Halter, Versicherungsgesellschaft) einen gestempelten Prüfungsbericht Form. 13.20 A aus (Gebühr CHF 20.00);
- **Wert Fahrzeug / Wrack mehr als CHF 1'000 (Motorräder mehr als CHF 500):**
Der Verfügungsberechtigte (Halter, Versicherungsgesellschaft) hat folgende Möglichkeiten:
 - Fahrzeug in den zollrechtlich freien Verkehr überführen (verzollen und versteuern);
 - Fahrzeug verschrotten;
 - Teile davon in den zollrechtlich freien Verkehr überführen (verzollen und versteuern) und den Rest verschrotten.

Informationen über die Einfuhrabgaben und das genaue Verfahren finden Sie unter folgendem Link: [Einfuhr in die Schweiz](#).

Auskünfte über die Modalitäten bei einer vollständigen oder teilweisen Verschrottung erteilen Ihnen die [Zollstellen](#).

4.2 Das Fahrzeug bleibt nicht im Zollgebiet

Das Fahrzeug ist ins Ausland auszuführen. Die Zollstelle erstellt ein 3 Monate gültiges Form. 15.40, welches als Abrechnungsbeleg für die Mehrwertsteuer dient.

Im Inland ausgebaute Fahrzeugteile müssen bei einer Zollstelle verzollt und versteuert oder ausgeführt werden.

Für die Zollveranlagung ist der Fahrzeugausweis vorzulegen - und falls vorhanden - eine Kopie der verkehrspolizeilichen Unfallaufnahme. Diese Kopie dient als Hinweis, dass keine Fahrerflucht begangen wurde.

5 Schadenfälle an inländischen Fahrzeugen im Ausland

5.1 Das Fahrzeug bleibt im Ausland

Der Schadenfall ist der nächstgelegenen ausländischen Zollstelle zu melden. Diese erteilt Auskünfte über die geltenden Zollbestimmungen und die nötigen Formalitäten. Die Kontaktdaten zu den ausländischen Zollstellen finden Sie unter www.wcoomd.org.

5.2 Das Fahrzeug wird wiedereingeführt

Im Ausland ersetzte oder hinzugefügte Teile müssen unaufgefordert bei einer [Grenzzollstelle](#) angemeldet werden. Gleichzeitig ist eine Rechnung vorzulegen, aus der Art, Gewicht und Wert der montierten Teile sowie die Arbeitskosten hervorgehen.

Die Einfuhr erfolgt zollfrei. Auf dem Wert der im Ausland montierten Teile und den Arbeitskosten muss die Mehrwertsteuer bezahlt werden.

Weitere Informationen zu Themen wie Zuzug aus dem Ausland, ausländische Arbeitskräfte, Studenten etc. finden Sie im Merkblatt «[Überführen von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern in den zollrechtlich freien Verkehr](#)».

6 Kontakt

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die [Zollstelle](#) Ihrer Wahl.